

5. Zu § 7 Satz 1s

Die Einzelhändler haben erstmalig am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung und in der Folgezeit jeweils am 1. April und 1. Oktober (bisher 1. September) eine Aufnahme der Bestände nach dem Stand vom 31. März bzw. 30. September (bisher 31. August) 24 Uhr durchzuführen.

6. Zu § 8 Abs. 2 Satz 1:

Der Zuschlag von 4,— DM je t für Lieferungen vom 1. Oktober (bisher 1. September) des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres sowie die Vertragsstrafen (§ 3) sind von den Betrieben und Verwaltungsstellen zu tragen,

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Staatssekretariat für Kohle
Grotewehl
Fritsch
Staatssekretär

Verordnung**über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 23. Juli 1953

§ 1

(1) Für Angehörige der Intelligenz, die in den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft bzw. in den staatlichen Organen und deren Einrichtungen tätig sind und durch ihre Leistungen einen hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung der Wissenschaft, der Technik, der Wirtschaft und der Kultur in der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, kann das Arbeitsrechtsverhältnis durch einen Einzelvertrag geregelt werden.

(2) Einzelverträge werden zwischen den Leitern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, den staatlichen Organen und deren Einrichtungen und den im § 2 aufgeführten Angehörigen der Intelligenz entsprechend den Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen (§ 4 dieser Verordnung) abgeschlossen.

§ 2

(1) Einzelverträge sind abzuschließen mit hochqualifizierten Wissenschaftlern, Ingenieuren, Technikern, Chemikern und Spezialisten, die ein Sondergehalt auf Grund des § 8 oder des § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) erhalten.

(2) Darüber hinaus können Einzelverträge abgeschlossen werden zum Beispiel mit:

- a) Angehörigen der technischen Intelligenz, die konstruktiv und schöpferisch tätig sind, die große technische und wissenschaftliche Aufgaben für den schnelleren und planmäßigeren Aufbau der Industrie und Wirtschaft durchführen und ständig hervorragenden Einfluß auf die technisch-wissenschaftliche Weiterentwicklung nehmen,

b) hervorragenden Wirtschaftlern, die ständig einen bedeutenden Einfluß auf die Rentabilität des Betriebes und die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung nehmen und damit die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne garantieren,

c) Akademie-Mitgliedern, hauptamtlichen Hochschullehrern, Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die verantwortlich tätig sind und ständig einen hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung von Forschung und Lehre nehmen,

d) Angehörigen der pädagogisch tätigen Intelligenz, die durch ihre leitende und verantwortliche Tätigkeit ständig hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung von Lehre und Erziehung nehmen,

e) Angehörigen der Intelligenz im staatlichen Gesundheitswesen und öffentlichen Tiergesundheitswesen, die ständig bedeutende wissenschaftliche Leistungen bei der Entwicklung des staatlichen Gesundheitswesens, des Tiergesundheitswesens und bei der Ausbildung des Nachwuchses vollbringen oder sich bei der ärztlichen Betreuung der Werktätigen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen besondere Verdienste erwerben,

f) Kuschtschaffenden und künstlerischen Mitarbeitern, deren Tätigkeit die Entwicklung einer realistischen Kunst hervorragend beeinflußt.

§ 3

Die hervorragende Einflußnahme im Sinne dieser Verordnung setzt eine der Dienststellung entsprechende schulische Vorbildung oder gleichwertige Kenntnisse, eine fachliche ausgezeichnete Qualifikation und eine verantwortliche bzw. leitende, für die Entwicklung der Technik, der Wissenschaft, der Lehre und Forschung, des staatlichen Gesundheitswesens und der Kunst und der Wirtschaft bedeutende Tätigkeit voraus.

§ 4

(1) Die Minister, Staatssekretäre sowie die Leiter der übrigen zentralen Organe werden verpflichtet, für ihren Bereich den Personenkreis gemäß § 2 Buchstaben a bis f in Katalogen zusammenzufassen und für den Abschluß von Einzelverträgen Richtlinien auszuarbeiten.

(2) Die Richtlinien sind auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie (Anlage 1 zur Verordnung) zu erarbeiten und müssen den Personenkreis, der für den Abschluß^{von} Einzelverträgen in Frage kommt, genau festlegen.

(3) Die Richtlinien sind vom Ministerium für Arbeit und vom Ministerium der Finanzen zu bestätigen.

(4) Die Richtlinien haben auch Gültigkeit für die örtliche Industrie.

§ 5

(1) Einzelverträge können nur mit Angehörigen der Intelligenz, die hauptberuflich in einem Arbeitsrechtsverhältnis voll beschäftigt sind, abgeschlossen werden.

(2) Mit jedem Angehörigen der Intelligenz darf nur ein Einzelvertrag abgeschlossen werden.

Bestehen mit einem Angehörigen der Intelligenz bereits mehrere Einzelverträge, so bleibt der Einzelvertrag für die von ihm gewünschte hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit bestehen.

Die anderen Einzelverträge sind durch Aufhebungs- oder Kündigung zu beenden.